

## **Betriebssatzung für die Gemeindewerke Hilter a.T.W.**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S.21) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 22. März 2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital / Reinvermögen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Hilter a.T.W. nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Gemeindewerke Hilter a.T.W.“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.441.843,10 Euro.

### **§ 2**

#### **Funktionsbezeichnung**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

### **§ 3**

#### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist
  - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
  - b) die Abwasserbeseitigung im Bereich der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald.  
Die Abwasserbeseitigung umfasst hierbei die Regen- und Schmutzwasserkanalisation sowie die Fäkalschlamm Entsorgung.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Ver- und Entsorgungsbereich übernehmen.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der Hauptverwaltungsbeamte als Betriebsleiter bestellt.

- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
- a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation
  - b) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000,- Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
  - c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
  - d) der Personaleinsatz

## **§ 5**

### **Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. §3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
- a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,- Euro übersteigt,
  - b) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden. Bei Eilbedürftigkeit und bei Unabweisbarkeit gilt ein vereinfachtes Verfahren nach § 14 Abs. 3 Sätze 3 und 4 EigBetrVO,
  - c) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten**

- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

## **§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 8 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. zur Beschlussfassung weiterleitet. Die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## **§ 9 Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Hilter a.T.W. verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wirksam ab 01.01.1998 in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

Hilter a.T.W., 22.03.2012

Gemeinde Hilter a.T.W.

Wellinghaus

Bürgermeister

(Siegel)